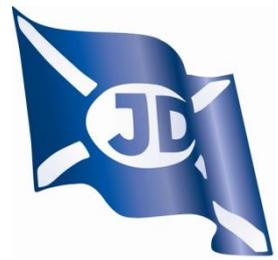


JADE-DIENST GmbH

(Tag- und Nachtdienst)



Postanschrift:
26357 Wilhelmshaven
Postfach 1753

Telefon: 04421 1545-0 /1545-80
Telefax: 04421 15 45 33
E-Mail: administration@jade-dienst.de
Webseite: www.jade-dienst.de

26382 Wilhelmshaven
Schleusenstraße 22 A

Tarif für Festmachen und Losmachen am JadeWeserPort

- gültig ab 01.01.2017 -

tags, nachts, sonn- und feiertags ein Preis

Pos.1		
Leistung „Festmachen und Losmachen“		
BRZ von	BRZ bis	Festmachen und Losmachen in € netto (Gesamtbetrag je Schiff)
0	5.000	€ 399,00
5.001	10.000	€ 722,00
10.001	50.000	€ 1.074,00
50.001	80.000	€ 1.162,65
80.001	120.000	€ 1.405,30
120.001	160.000	€ 1.436,35
160.001	>	€ 1.493,85

Pos.2		
Weitere Leistungen		Preis in € netto
Wasseranschluss		€ 42,00
Gangway-Service (Bedarfsposition)		€ 200,00
Gesondert zu bepreisende Leistung: Shore-Tension Die Anlage wird gegebenenfalls durch JWP angeschafft und ist vom Bieter nicht zu Bepreisen. Zu bepreisen ist die Anwendung Der Anlage (Einschließlich etwas not- weniger Schulung). Die Preisangabe zu Shore-Tension wird bei der Wertung nicht berücksichtigt		€ 220,00 + Anfahrtspauschale € 100,00 + Abfahrtspauschale € 100,00 wenn anfällt

- Pos. 3 Wird ein Auftrag, bei dem die Festmacher bereits vor Ort sind, wieder zurückgezogen, werden 50 % der obigen Sätze berechnet.
- Pos. 4 **Wartezeiten bis 1 Stunde** nach der festgesetzten Ankunft bzw. Abfahrt des Seeschiffes werden nicht berechnet. **Jede weitere angefangene Stunde wird zusätzlich berechnet gemäß Pos. 5.**
- Pos. 5 **Zusätzliche Leistungen** im Festmacherbereich werden pro Stunde/Einheit abgerechnet wie folgt:
- gemäß anliegendem Tarif für Geräte und Personal
 - sollte für einen zusätzlichen Mooring-Vorgang eine komplette Gang bestellt werden, wird entsprechend Schiffsgröße gemäß Pos. 1 (Tabelle) abgerechnet.
- Pos. 6 **Für zusätzliche Festmacherdrähte** und –leinen zu den vier vorgehaltenen Festmacherleinen werden pauschal € 376,20 Leihgebühr berechnet, wenn es sich um max. 4 Drähte/Leinen handelt.
- Bei 5 bis 6 Drähten (sofern verfügbar) beträgt die Leihgebühr pauschal € 602,00.
Für jeden weiteren Draht oder Leine beträgt die Leihgebühr pauschal € 101,10.
Für den Transport zusätzlich angeforderter Drähte oder Leinen berechnen wir je Anfahrt/Abfahrt € 150,40.
- Pos. 7 **Während der Eisperiode** kommt die Berechnung von Zuschlägen in Anwendung, die von der Eiskommission festgelegt werden.
Wenn bei schwerem Eisgang ein normaler Festmacherbetrieb nicht mehr durchführbar sein sollte, so dass die Assistenz von Schleppern notwendig ist, wird jegliche Sonderleistung lt. Nachweis separat in Rechnung gestellt.
- Pos. 8 **Tariffbasis** ist die Anzahl der Maßeinheiten des Seeschiffes, d.h. in jedem Falle die größte in den Schiffsmessbriefen ausgewiesene Bruttoreaumzahl.
- Pos. 9 **Bunkerzuschlag:** Der Bunkerbasispreis liegt bei 61,00 €/100ltr. = + 11 % Bunkerzuschlag. Erhöht oder ermäßigt sich der Bunkerpreis nun um 10 % oder mehr, erhöht oder ermäßigt sich entsprechend der Bunkerzuschlag um 1 %. Gilt nur bei Einsatz von Wasserfahrzeugen (Festmacherbooten o. ä.).

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Fest- und Losmachen von Seeschiffen im Gebiet des Wilhelmshavener Hafens und der Jade sowie für sonstige Geschäftsbesorgungen, welche die Jade-Dienst GmbH („im Folgenden: die Schiffsbefestiger“) für den Auftraggeber ausführt.
2. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Pflichten und Rechte

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Schiffsbefestiger sämtliche zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Verletzt er diese Verpflichtung, so gehen die hierdurch etwa eintretenden Terminverschiebungen und Mehrkosten zu seinen Lasten.
2. Erkennbare Beschädigungen sind dem Schiffsbefestiger vom Auftraggeber oder der Schiffsführung unverzüglich nach dem Eintritt der Beschädigung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Schadensersatzansprüche der in diesen Bestimmungen bezeichneten Art auch von den Eigentümern der Schiffe nur nach Maßgabe dieser Bedingungen gegen die Schiffsbefestiger geltend gemacht werden. Andernfalls hat er den Schiffsbefestiger von Schäden bzw. finanziellen Nachteilen freizustellen, die aus der Nichteinbeziehung dieser Geschäftsbedingungen resultieren.

§ 3 Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher oder unverschuldeter Ereignisse – zum Beispiel bei Kriegszuständen, Streik, behördliches Eingreifen – die den Schiffsbefestiger an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, ist er für die Dauer aus dem übernommenen Auftrag frei.

II. Zahlungsverkehr

§ 4 Zahlung

1. Die vom Schiffsbefestiger berechneten Entgelte und verauslagten Kosten sind ohne Abzug sofort nach Rechnungserteilung fällig, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu leisten. Unbeschadet hiervon bleibt die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche aus Verzug.
3. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen verlangen, wenn eine pünktliche Zahlung nicht gewährleistet ist.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen des Schiffsbefestigers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

III. Haftungsbestimmungen

§ 6 Grundsätze der Haftung des Schiffsbefestigers

1. Der Schiffsbefestiger haftet aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen bei allen Tätigkeiten nur, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen und /oder Verrichtungsgehilfen ein Verschulden trifft.
2. Die Entlassungspflicht trifft grundsätzlich den Schiffsbefestiger. Kann ihm die Aufklärung einer Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber bzw. dessen Kontaktpartner nachzuweisen, dass der Schiffsbefestiger den Schaden schuldhaft verursacht hat.
3. Werden erkennbare Beschädigungen – entgegen § 2 Ziffer 2 – nicht fristgerecht angezeigt, so wird vermutet, dass der Schaden auf einen Umstand beruht, den der Schiffsbefestiger nicht zu vertreten hat.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Schiffsbefestiger haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen, die sich aus dem mangelhaften Zustand von Leinen, Laschings, Schäkeln und anderen Gerätschaften ergeben, welche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Der Schiffsbefestiger haftet für die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen und /oder Verrichtungsgehilfen durch fehlerhafte Ausführung schuldhaft herbeigeführten Schäden nur bis zu einem Betrag von Euro 2.500,00 je Schadensfall.
2. Übersteigt der Gesamtschaden den Betrag von Euro 2.500,00 und sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Höchstbetrag von 2.500,00 auf die einzelnen Berechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche aufgeteilt.
3. Dem Auftraggeber steht es gegen Zahlung eines erhöhten Entgelts frei, über den Umfang der Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftungen mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

§ 9 Haftung von Mitarbeitern

Die Haftung von Mitarbeitern des Auftragnehmers ist entsprechend den Haftungsbedingungen ausgeschlossen bzw. beschränkt.

§ 10 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Schiffsbefestigers selbst, seiner Organe, seiner leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen vorliegen, kann sich dieser auf die vorstehenden Haftungsausschlüsse oder – beschränkungen nicht berufen.

§ 11 Versicherung

Mit Rücksicht auf die Haftungsausschlüsse und die Haftungsbedingungen wird dem Auftraggeber der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen den Schiffsbefestiger verjähren in sechs Monaten.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Kenntnis von dem Schaden erhalten haben oder erhalten konnten oder an dem der Auftrag beendet wurde.
3. Für den Beginn der Verjährung ist der Zeitpunkt maßgebend, der am frühesten eingetreten ist.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.
2. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§ 14 Teilnichtigkeit

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Sollte sich für eine rechtsunwirksame Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine gesetzliche Regelung anbieten, die an ihre Stelle tritt, soll an ihre Stelle eine Bestimmung treten, die den Willen der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

Wilhelmshaven, 01. März 2006